

Waltrichs nach der Kaiserkrönung Karls, also 801—804, der beiden anderen aber vorher, wenn auch der Abstand wegen der nahen Verwandtschaft nur sehr kurz zu bemessen sein dürfte. Für die höchst seltsame Corroboration: 'et haec traditio firma permaneat omni tempore in cosmo praeclara' bietet die angezogene Urkunde keinen Vergleich, dagegen findet sich dieselbe Formel in anderen Passauer Urkunden aus Karls Regierungszeit vor (n. 11) und nach (n. 24) dem kritischen Jahre 800. Endlich verdient noch eine Besonderheit der Urkunde Prunnihils, die Drohung mit der Rache des h. Stephan für den Fall der Verletzung ihres Vermächtnisses: 'habeat luctam cum S. Stephano primi (!) martyre', volle Beachtung, denn diese Formel findet in einer Passauer Tradition (n. 17) von 795 ihre zeitliche Bestimmung. Nach alledem wird man kaum fehlgehen, wenn man die beiden ältesten Schenkungsurkunden für St. Florian in das letzte Jahrzehnt des 8. Jh. setzt. Eine Liutsuind hat übrigens 811 ihre Liegenschaften in Rohrbach im Traungau, in unmittelbarer Nähe von St. Florian, dem Kloster Mondsee für den Todesfall vermacht¹, und man wird sich doch wohl kaum der Vermuthung entziehen können, dass dies dieselbe fromme Frau war, die uns im Passauer Traditions-codex begegnet.

Eine Schenkung Karls des Grossen soll die 'Cellula S. Floriani cum Linzea' in den Besitz des Hochstifts Passau gebracht haben, doch besitzen wir nur die Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen von 823 28./6, und zwar diese in zwei Fassungen: einer kürzeren und einer ausführlicheren, von denen aber allein die erstere die angeführte Stelle enthält. Beide haben einen wenig vertrauenswürdigen Eindruck auf die Kritik gemacht. Die ausführlichere Urkunde², von der gleich zwei Originale vorhanden sind, wurde nach Uhlirz³ Untersuchung von einem Schreiber der Kanzlei Ottos II. gefälscht, aber auch für die kürzere⁴ nahm Strnadt zuerst denselben Ursprung an, während er sie später sogar für eine Fälschung aus dem 13. Jh. erklärte, in welche Zeit ihre Ueberlieferung, der sog. Lonsdorfer Codex, gehört. Seine gegen ihre Glaubwürdigkeit vorgebrachten Gründe sind nicht gleich-

1) UB. des Landes ob der Enns I, S. 65. 2) Ebd. II, S. 8.

3) Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jh., Mitth. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. III, 211 ff. 4) UB. des Landes ob der Enns II, S. 10. Einen correcteren Abdruck hat Strnadt im zweiten Theile seiner Abhandlung geliefert.